

Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Südstormarn in Glinde (Abwassersatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 und 6, § 18 und § 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, GVOBl. S. 514), der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 44, 45, 46 (insoweit mit Genehmigung der Wasserbehörde) und 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), sowie § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 22.09.2022 diese Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

§ 3 Öffentliche Einrichtungen

§ 4 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 5 Berechtigte und Verpflichtete

§ 6 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 8 Beschränkung des Anschlussrechts

§ 9 Beschränkung des Benutzungsrechts

§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Anschlussgenehmigung

§ 13 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

§ 14 Auskunftspflicht und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 16 Bau, Betrieb und Überwachung von grundstücksbezogenen Abwasserbehandlungsanlagen

§ 17 Einbringungsverbote

§ 18 Entleerung von grundstücksbezogenen Abwasserbehandlungsanlagen

V. Abschnitt: Abgaben

§ 19 Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20 Anzeigepflichten

§ 21 Haftung

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 24 Befreiungen

§ 25 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung

§ 26 Inkrafttreten

Anlage 1: Plan über das Entsorgungsgebiet

Anlage 2: Flurstücksverzeichnis

Anlage 3: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser

Anlage 4: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser

Anlage 5: Allgemeine Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlage des Verbandes

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Der Zweckverband Südstormarn (nachfolgend „Verband“ genannt) ist für die Abwasserbeseitigung in seinem Entsorgungsgebiet (s. Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung) nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) zuständig und dazu verpflichtet. Diese Satzung regelt die Abwasserbeseitigung. Dazu gehört nicht die Verpflichtung zur Entsorgung von sonstigem Wasser („Fremdwasser“) und von wild abfließendem Wasser i. S. d. § 37 WHG. Der Verband betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen einerseits sowie Anlagen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser andererseits (öffentliche Abwasseranlagen) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils eine selbstständige einheitliche öffentliche Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die im Druck- oder Freigefällesystem betrieben wird,
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie nach schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) sonstigen nicht verunreinigten Wassers und
3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst, soweit der Verband dafür zuständig ist,

1. das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und sonstigen nicht verunreinigten Wassers,
2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers sowie
3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen sowie die Verwertung und die Beseitigung der anfallenden Rückstände.

(3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (§ 54 Abs. 1 WHG), sowie das damit zusammen abfließende Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

(4) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

(5) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(6) Diese Satzung richtet sich an Grundstückseigentümer / innen, Anschlusspflichtige, Straßenbaulastträger, Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen und Verursacher sowie berechtigte und unberechtigte Nutzer (vgl. auch § 5).

(7) Der Verband kann die Abwasserbeseitigungspflicht gem. §§ 46 Abs. 2 iVm Abs. 1, §§ 44, 45 LWG übertragen. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der Wasserbehörde. Die als Anlagen 3 und 4 dieser Satzung beigefügten Listen, die Bestandteil dieser Satzung sind, benennen die Grundstücke und/oder Teile ihres Gebietes, deren Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Verband die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat oder mit dieser Satzung überträgt.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Wenn dem Verband die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, kann der Verband den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 45 Abs. 2 LWG). Aus der als Anlage 3, (Bestandteil dieser Satzung) beigefügten Liste ergibt sich, welche Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die (jeweilige) zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt beim Verband; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die daneben notwendige Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von geklärtem Schmutzwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer, hat der Grundstückseigentümer bei der zuständigen Wasserbehörde des Kreises Stormarn einzuholen.

(2) Soweit die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Sammelgruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei dem Verband. Für diese Grundstücke wird die (jeweilige) zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

(3) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist und die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 iVm § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWG vorliegen. Die Benutzung des Grundwassers durch das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung in Rigolen und Schächten von reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung bis zu einer befestigten

Fläche von 300 m² ist der Wasserbehörde des Kreises Stormarn über den Verband zwei Monate vorher anzuzeigen. Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist versickerungsfähiger Boden und eine zu diesem Zweck ausreichende Fläche Voraussetzung.

Der Verband überträgt gem. §§ 46 Abs. 2 iVm Abs. 1 S. 2, 45 Abs. 4 LWG die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch diese Satzung oder auf Antrag im Einzelfall auf einzelne Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte). Die Gebiete, für die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfolgt, ergeben sich aus der Anlage 4, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das in diesen Gebieten auf den Grundstücken abzuleitende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt DWA-A 138) zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung vorgesehenen Flächen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Für diese Grundstücke wird eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10.

Die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, Verrieselungen oder Einleitungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit oder Verrieselungsfähigkeit des Bodens dem Verband und ggf. der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine danach notwendige Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder ein Gewässer, hat der Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Der Verband behält sich das jederzeitige Recht der Änderung und der ganzen oder teilweisen Aufhebung der vorstehenden Satzungsregelungen nach Genehmigung durch die Wasserbehörde und der Beseitigungspflichten sowie der Anlagen 3 und 4 zur Satzung vor.

(5) Soweit der Verband die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 45 Abs. 3 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.

§ 3

Öffentliche Einrichtungen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält der Verband im Entsorgungsgebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

(2) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet.

(3) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) gebildet.

(4) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und Beseitigung sonstigen nicht verunreinigten Wassers gebildet.

§ 4

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

(1) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die der Verband für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle (Sammler), auch als Druckrohrleitungen, sowie Schächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Reinigungsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, Mulden sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich der Verband ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und/oder zu ihrer Finanzierung und/oder Unterhaltung beiträgt.

Die Grundstücksanschlussleitungen (Leitung von dem öffentlichen Abwasserkanal / Sammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks), abzweigende Nebenleitungen und Leitungen sowie Schächte auf dem Grundstück (Anschlusskanal) gehören nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.

(2) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Dazu gehören auch die Fahrzeuge und Gerätschaften zur Entleerung und Beförderung von Schlamm und Schmutzwasser.

(3) Die Niederschlagswasseranlagen im Sinne dieser Satzung bestehen ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit aus:

1. dem Kanalnetz (Niederschlagswasser) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen, z. B. Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Regenrückhaltebecken mit und ohne Behandlungsfunktion, Ausgleichsbecken, Sandfänge, usw.,
2. den offenen und geschlossenen Gräben, Mulden und Wasserläufen, soweit sie aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
3. den öffentlichen Versickerungsanlagen, Bodenfiltern und Rigolen,
4. den von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden) errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Verband ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

Die Grundstücksanschlussleitungen (Leitung von dem öffentlichen Abwasserkanal / Sammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks), abzweigende Nebenleitungen und Leitungen sowie Schächte auf dem Grundstück (Anschlusskanal) sowie die Entwässerungsanlagen zur Abführung von Oberflächenwasser gehören nicht zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.

§ 5

Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer/innen.

Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für

- Straßenbaulastträger und sonstige Träger von Verkehrsanlagen,
- Erbbauberechtigte,
- sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher),
- Wohnungseigentümer- und Wohnungserbbauberechtigte,
- Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.),
- Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen, auf fremden Grund und Boden sowie
- jeden tatsächlichen berechtigten oder unberechtigten Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Anschlusspflichtigen und Verursacher.

Soweit in dieser Satzung der Begriff „Eigentümer“ oder „Grundstückseigentümer“ verwendet wird, ist immer auch der vorstehende Personenkreis gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich nur auf den Personenkreis gem. § 6 Nr. 2 Bezug genommen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind auch Bund, Land und Kreis für eigene Grundstücke und Straßen-, Wege- und Platzflächen soweit sie Straßenbaulastträger sind, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen.

§ 6

Begriffsbestimmungen

1. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Flurstücke von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen der Verband nicht Straßenbaulastträgerin und/oder nicht rechtlich zur Entwässerung verpflichtet ist. Dies gilt auch für Flurstücke von anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine

Gemeinschaft von Wohnungs- und/ oder Teileigentümern, so schuldet jeder Wohnungs- und/oder Teileigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und/oder Teileigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit dem Verband durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungs- und/oder Teileigentümer berühren, sind dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungs- und/oder Teileigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbands auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

3. Indirekteinleiter

Indirekteinleiter ist derjenige Berechtigte oder Verpflichtete, der Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

II. Abschnitt: Anschluss und Benutzung

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat vorbehaltlich § 8 das Recht, sein / ihr Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle bis zu seinem/ihrem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat vorbehaltlich § 9 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines/ihres Grundstückes an die Abwasseranlage die auf seinem/ihrem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der/die Grundstückseigentümer/in das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und die in Kleinkläranlagen verbleibende Abwassermenge sowie das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

(4) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen eine Neuverlegung oder Veränderung des Abwasserkanals erforderlich, so werden die Arbeiten im öffentlichen Bereich auf Kosten des Anschlussberechtigten durch den Verband durchgeführt. Dass gleiche gilt, wenn die Herstellung von weiteren Grundstücksanschlüssen beantragt wird und eine oder mehrere zusätzliche Verlegung/en vorgenommen werden muss/müssen.

§ 8

Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Der Verband kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich und befristet versagen, wenn:

a) das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,

b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) Schmutz- und Niederschlagswasser darf nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. Der Verband kann anordnen, dass in besonders begründeten Einzelfällen verschmutztes Niederschlagswasser in das Schmutzwassersiel einzuleiten ist.

§ 9

Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe oder Stoffgruppen wie Schwermetalle, Zyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Pflanzenschutzmittel, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe),

b) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,

c) feuergefährliche, explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,

d) Säuren oder Laugen,

e) Stoffe aus der Tierhaltung und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,

f) Abwässer, die wärmer als 35° sind,

g) Abwasser, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach Behandeln in Klärwerken oder anderen Abwasserbehandlungsanlagen nicht den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechen wird,

h) sonstige Abwässer oder Stoffe, die sich schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken können, die das Wartungspersonal oder die Abwasseranlagen selbst gefährden, ihre Benutzbarkeit und ihre Unterhaltung beeinträchtigen oder die Reinigung des Abwassers erschweren.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch den Verband regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers, sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen insbesondere Messeinrichtungen vorzuhalten. Der Verband kann auf Kosten des/der Einleiter(s)/in Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(4) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der/die Anschlussnehmer/in unaufgefordert und unverzüglich dem Verband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er/sie die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des

veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Verband vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Anschlussnehmer/in sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(5) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen.

(6) Die in Absatz 1 genannten Stoffe dürfen im Abwasser enthalten sein, wenn für die Einleitung des Abwassers eine Genehmigung nach § 12 besteht und die in dieser Genehmigung festgesetzten Anforderungen eingehalten werden. Abwasser von ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken (Wohngrundstücke) darf eingeleitet werden, wenn die Bedingungen der Anlage 5 Abschnitt V eingehalten werden. Ein Zusatz von Wasser oder Abwasser, der allein dazu dient, die genannten Stoffe so zu verdünnen, dass sie die festgelegten Anforderungen erfüllen und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden können, ist unzulässig.

(7) Auf Grundstücken, auf denen Abwasser aus bestimmten, in der Abwasserverordnung (AbwV) definierten Herkunftsbereichen (u.a. mineralölhaltiges Abwasser) anfällt und für das über allgemeine Anforderungen hinausgehende Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor Vermischung mit anderem Abwasser festgelegt wurden, sind ggf. Abwasservorbehandlungsanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie diese Anforderungen einhalten. Die Genehmigung ist gem. § 48 LWG zu beantragen. Im Übrigen gelten für Errichtung, Betrieb und Rückbau von Abwasservorbehandlungsanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweils aktuellen technischen Bestimmungen.

(8) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Kleinkläranlagen oder Sammelgruben gelangen, so ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Ermäßigung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat dem Verband den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der/die Verursacher/in mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 10

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der/die Eigentümer/in eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal bis zu seinem / ihrem Grundstück vorhanden ist oder der Verband anderweitig eine Anschlussmöglichkeit an einer der Grundstücksgrenzen geschaffen hat (Anschlusszwang).

Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Der Verband kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(3) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges oder nach Aufforderung durch den

Verband prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei dem Verband einzureichen.

(4) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der/die Anschlussverpflichtete dem Verband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er/sie dies schuldhaft, so hat er/sie für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(5) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusskanals das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der/die Eigentümer/in eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindetet, sein/ihr Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er/sie ist verpflichtet, das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser in die Kleinkläranlage oder Sammelgrube einzuleiten und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm bzw. das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser dem Verband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(7) Der/die nach Absatz 1 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Verband einen Monat vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen oder Sammelgruben die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der/die Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang mit Genehmigung der Wasserbehörde befreit werden, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle die Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 übertragen wurde.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Niederschlagsentwässerung kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn der/die Anschlusspflichtige die anderweitige schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf seinem/ihrer Grundstück nachweist.

(4) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei dem Verband beantragt werden. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat nach der Aufforderung das Abwasser in die Anlagen des Verbandes einzuleiten, schriftlich bei dem Verband beantragt werden. Den Anträgen sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Anschlussgenehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und Sammelgruben bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den Verband; sie müssen den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Das Abwasser darf in die Abwasseranlagen des Verbandes erst eingeleitet werden, wenn die Anschlussgenehmigung erteilt worden ist und in den Nebenbestimmungen zu der Genehmigung Anforderungen über Art und Maß der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt wurden. Es kann insbesondere aufgegeben werden, Abwasservermeidungsmaßnahmen durchzuführen, dem Abwasser bestimmte Stoffe ganz fern zu halten, im Abwasser bestimmte Werte einzuhalten, bestimmte Verfahren und Betriebsweisen bei der Herstellung oder Verarbeitung von Produkten und bei der Anwendung gefährlicher Stoffe einzuhalten und bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben. Die Genehmigung ist widerruflich und kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

(3) Soweit in den Nebenbestimmungen der Genehmigung einzelner Stoffe oder Stoffgruppen nicht begrenzt sind, gelten insoweit die Anforderungen aus den in der Anlage 5 genannten "Allgemeinen Einleitungsbedingungen". Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Abweichungen von den "Allgemeinen Einleitungsbedingungen" können zugelassen werden, wenn insgesamt die Mindestanforderungen nach Absatz 4 eingehalten werden.

(4) Eine Genehmigung nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn die in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen über Art und Maß der Benutzung mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Enthält das Abwasser Stoffe, die toxisch, langlebig, anreicherungsfähig, krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind, müssen die in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung festgelegten Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Genehmigung kann in diesen Fällen auch versagt werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu vermeiden.

(5) Die im Abwasser einzuhaltenden Werte und sonstigen Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder für Abwasserteilströme vor einer der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen vorausgehenden Vermischung des Abwassers festgelegt werden.

(6) Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Satzung sind technische Verfahren und Lösungen, die in der Praxis bewährt sind, sich bei einer Mehrheit der auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung tätigen Praktiker/innen durchgesetzt haben und von einer repräsentativen Mehrheit von Fachexperten als Standard angesehen werden.

(7) Stand der Technik im Sinne dieser Satzung ist der Entwicklungsstand technisch und wirtschaftlich durchführbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die als beste verfügbare Techniken zur Begrenzung von Emissionen praktisch geeignet sind.

(8) Soweit Indirekteinleitungen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung fallen, gelten mindestens deren Anforderungen als Stand der Technik auch im Sinne dieser Satzung, es sei denn, dass in einer Richtlinie der Europäischen Union für die Einleitung von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen strengere Festlegungen über Art und Begrenzung der eingeleiteten Stoffe enthalten sind. Dann sind die Anforderungen aus diesen Richtlinien bei der Genehmigung zugrunde zu legen.

(9) Die Genehmigung ist von dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu beantragen. Der/die Antragsteller/in hat dem Verband die für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die betrieblichen Einsatzstoffe, die Abwasserentstehung, die Beschaffenheit und die

Menge des Abwassers sowie Lage und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(10) Entsprechen Abwassereinleitungen nicht mehr den Anforderungen die sich aus dieser Satzung ergeben, so kann der Verband nachträgliche Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass die Abwassereinleitungen innerhalb einer angemessenen Frist an diese Anforderungen angepasst werden, sofern sie nicht ganz einzustellen sind. Der Verband kann zu diesem Zweck die Anschlussgenehmigung aufheben, ändern oder ergänzen. Die Pflichten nach Absatz 9 Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen gelten entsprechend.

(11) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 13

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 soll jedes Grundstück unter Vorschaltung von Reinigungsschächten nahe der Grundstücksgrenze unterirdisch und unmittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen werden. Für die Regen- und Schmutzwasserkanalisation wird je ein Anschluss hergestellt. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Verband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchrechtlich oder durch Baulast gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanäle sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt der Verband; begründete Wünsche des/der Anschlussnehmer(s) / in sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung und Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen von den Straßenkanälen bis zu den Reinigungsschächten führt der Verband durch einen von ihm beauftragten Unternehmer aus. Die Kosten trägt der/die Anschlussnehmer/in. Für den Bereich der Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und Kontrollschacht (Privatgrund) kann der Verband zulassen, dass erforderliche Arbeiten (Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Ausbesserung) von einer Fachfirma im Auftrag und auf Kosten des Anschlussnehmers durchgeführt werden. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat den Baubeginn mindestens 24 Stunden vorher beim

Verband anzuzeigen und die durchgeführten Arbeiten abnehmen zu lassen. Bei der Abnahme muss die Anschlussleitung sichtbar und sicher zugänglich sein.

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Reinigungsschachtes obliegt dem/der Anschlussnehmer/in. Die Arbeiten müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die Kosten trägt der/die Anschlussnehmer/in.

(5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung gem. § 12 bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch den Verband. Der/die Anschlussnehmer/in oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei dem Verband anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Verband befreit den/die ausführende(n) Unternehmer/in nicht von seiner/ihrer zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm/ihr übertragenen Arbeiten.

(6) Der/die Anschlussnehmer/in ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er/sie haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er/Sie hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei dem Verband aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer/innen der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner/ innen.

(7) Der Verband kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und dieser Satzung entspricht. Er ist berechtigt, diese Anlagen und deren Betrieb zu überwachen.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben, der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Verbandes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungs- bzw. -abwasseranlagen wie Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

(1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Abwassereinläufe, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Die

Rückstauenebene markiert den höchstmöglichen Stand des Abwassers an einer bestimmten Stelle in einem Kanalsystem. In der Regel ist dies die Straßenoberfläche, es sei denn die lokale Gefällesituation bedingt eine andere Festlegung. Soweit erforderlich, sind das Abwasser und/oder sonstige Wasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentliche Abwasseranlage zu heben. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen der DIN EN 12056-4 gegen Rückstau gesichert sein. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tiefliegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen sind.

Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau selbst verantwortlich.

(2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau, insbesondere infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden vom Verband aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

IV. Abschnitt: Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 16

Bau, Betrieb und Überwachung von grundstücksbezogenen Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Kleinkläranlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in gemäß DIN 1986 und insbesondere nach der als allgemein anerkannte Regel der Technik und landesrechtliche Regelung gemäß Anhang 1, Teil C, Absatz 4 und 5 der Abwasserverordnung eingeführten DIN 4261 „Kleinkläranlagen“, zu errichten, zu warten und zu betreiben. Wird dem Verband die Einleiterlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer von der Wasserbehörde erteilt, so sind sämtliche Auflagen, welche aus dieser Erlaubnis erwachsen, von dem entsprechenden Grundstückseigentümer zu übernehmen.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sowie deren Zuwegungen sind so anzulegen und zu bauen, dass ein Entsorgungsfahrzeug sie ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube gefahrlos entleert werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein. Alle Deckel müssen durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

(3) Betrieb und Wartung der Kleinkläranlagen (ohne technische Abwasserbelüftung) haben nach DIN 4261, Teil 1 Ziffer 7 zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma dem Verband und der Wasserbehörde nachzuweisen.

(4) Kleinkläranlagen (mit Abwasserbelüftung) gemäß DIN 4261, Teil 2 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sind entsprechend der Zulassung zu betreiben und zu warten (die Hinweise der Zulassung sind zu beachten). Sofern keine Angaben in der Bauartzulassung zu Betrieb und Wartung gemacht werden, sind die speziellen Herstellerangaben und die Anforderungen aus der DIN 4261 Teil 2 und 4 heranzuziehen. Weiter sind die Regelungen für technisch unbelüftete Nachreinigungssysteme analog anzuwenden. Für jede Kleinkläranlage gemäß DIN 4261, Teil 2 ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren und dem Verband sowie der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Wartungsberichte sind dem Verband und der Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach der Wartung unaufgefordert vorzulegen.

(5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Mängel an der Kleinkläranlage und an der abflusslosen Sammelgrube nach eigener Feststellung bzw. nach Aufforderung durch den Verband oder der Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Hierüber hat er den Verband und die Wasserbehörde zu informieren.

(6) Für die Überwachung gilt § 14 entsprechend.

(7) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen werden können, dürfen - außer nach schriftlicher Zustimmung durch den Verband - keine Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben mehr betrieben werden. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Sammelgruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle oder Leitungen, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen oder einem anderen ordnungsgemäßen Zweck (Niederschlagswassersammlung) dienen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 17

Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben dürfen die in § 9 aufgeführten Stoffe unter der Voraussetzung gem. § 9 Abs. 6 nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.

§ 18

Entleerung von grundstücksbezogenen Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden vom Verband und dessen Bediensteten oder Beauftragten regelmäßig auf Kosten der Grundstückseigentümer/innen entleert oder entschlammt. Die abflusslosen Sammelgruben werden monatlich, die Kleinkläranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik - bei Bedarf jeweils öfter - geleert.

Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ungehindert Zutritt und Zufahrt zu gewähren. Die tatsächlich abgefahrene Menge ist

durch Unterschrift auf dem Abfuhrbegleitzettel zu bestätigen. Zur Entsorgung gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

(2) Die Kleinkläranlagen und Sammelgruben und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Verband kann die verkehrssichere Herrichtung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

V. Abschnitt: Abgaben

§ 19

Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

(1) Schmutzwasserbeseitigung: Zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Schmutzwasseranlagen des Verbandes, werden Anschlussbeiträge erhoben. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlusskanälen (von den Straßenkanälen bis zu den Reinigungsschächten) erfolgt durch Kostenerstattung. Die Kosten der laufenden Verwaltung, des Betriebs und der Unterhaltung, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen, werden durch Benutzungsgebühren gedeckt. Die Deckung der laufenden Kosten für das Einsammeln, Abfahren und Beseitigen von Abwässern und Schlamm aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben erfolgt durch Kostenerstattung.

(2) Niederschlagsentwässerung: Zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Regenwasseranlagen des Verbandes, werden Anschlussbeiträge nicht erhoben. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlusskanälen (von den Straßenkanälen bis zu den Reinigungsschächten) erfolgt durch Kostenerstattung.

Die Kosten der laufenden Verwaltung, des Betriebs und der Unterhaltung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen, werden durch Benutzungsgebühren gedeckt.

(3) Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren erfolgt nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 10 Abs. 1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(2) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat beabsichtigte Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat beabsichtigte Erweiterungen oder Vergrößerungen der befestigten und/oder versiegelten Fläche auf seinem Grundstück

unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen, damit das nach § 12 dieser Satzung notwendige Verfahren durchgeführt werden kann.

(4) Wechselt das Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte verpflichtet.

§ 21 Haftung

(1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.

(4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit Kenntnis des Schadens beim Verband geltend zu machen und, falls diese ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen. Außerdem hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(5) Wenn abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 b Abs. 3 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit handelt, wer dem Anschluss und Benutzungszwang nach § 10 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 9 Abs. 1 dieser Satzung Abwasser oder sonstiges Wasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet;
 2. § 10 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
 3. § 12 Abs. 2 dieser Satzung ohne Einwilligung des Verbandes vor Erteilung einer Genehmigung mit der Einleitung in die Abwasseranlagen beginnt;
 4. § 14 Abs. 1 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. § 14 Abs. 2 dieser Satzung den Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zugang zu den Grundstücken gewährt;
 6. § 14 Abs. 2 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt;
 7. § 16 Abs. 2 dieser Satzung die ungehinderte Entleerung oder Abfuhr und Zugänglichkeit nicht sicherstellt;
 8. § 17 dieser Satzung die Einbringungsverbote missachtet;
 9. § 18 Abs. 1 dieser Satzung die erforderliche Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlagen oder Sammelgruben verweigert;
 10. § 20 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht unverzüglich nachkommt;
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 zuwiderhandelt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüberhinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit des Verbandes, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.
- (5) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch den Verband nach dem Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung zulässig:

Daten werden erhoben über

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
5. Grundstücksgröße,
6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil,

8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
 9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,
 10. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte, durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von
 1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
 2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
 3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
 5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
 6. Gewerberegisterdateien,
 7. Kanalkataster,
 8. Daten der Katasterämter und
 9. Grundstückskaufverträgen.
- (2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich. Der Verband führt zur Überwachung der Indirekteinleiter ein Indirekteinleiterkataster.
- (3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 24 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 25 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der/die Grundstückseigentümer/in den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - die Einleitung von Abwasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Abwasseranlagen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Südstormarn in Glinde (Abwassersatzung), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2010, außer Kraft.

Die gem. §§ 46 Abs. 2 iVm Abs. 1 S. 2, 45 Abs. 1 S. 2 LWG erforderliche Genehmigung der Wasserbehörde wurde am 03.11.2022 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Abwassersatzung ist darauf hinzuweisen, wo die Abwassersatzung und die Anlagen eingesehen werden können.

Glinde, den 15.12.2022
Zweckverband Südstormarn

gez.Hettwer
Verbandsvorsteher

Anlage 3 zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Südstormarn in Glinde:

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (vgl. § 2 Abs. 1), Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten)

Lfd.Nr.	Straße	Haus-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Stormarnstraße	5	Havighorst	1	14/5
2	Oher Tannen	2-4	Ohe	1	6/1
3	Oststeinbeker Weg	1	Oststeinbek	2	112
4	Oststeinbeker Weg	1	Glinde	10	1/11
5	Willnbrook	2	Oststeinbek	2	23
6	Oher Tannen	3a-c und 5	Ohe	2	1/1
7	Gut Domhorst		Oststeinbek	4	4/1
8	Ziegeleistraße	81	Havighorst	4	22/1
9	Waldweg	24	Havighorst	2	41/2
10	Mühlenkamp	1	Stemwarde	3	52
11	Waldweg	28	Havighorst	3	11/11
12	Am Hünengrab	30	Ohe	8	16/46
13	Am Bondenholz	15/15c	Barsbüttel	4	27/74 + 27/77

Anlage 4 zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Südstormarn in Glinde:

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (vgl. § 2 Abs. 3), Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten)

Lfd.Nr.	Straße	Haus-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitgewässer
---------	--------	----------	-----------	------	-----------	-----------------

Anlage 5 zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Südstormarn in Glinde:

Allgemeine Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlage des Verbandes.

1. Höhere Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe als in dieser Anlage genannt, sind - bei Einhaltung des Standes der Technik - nur dann zulässig, wenn die Schadstoff-Fracht bei gleichzeitiger erheblicher Wassereinsparung erheblich vermindert wird und keine der in § 9 Abs. 1 Buchstabe h aufgeführten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

2. Den Werten in dieser Anlage liegen die aufgeführten Analyseverfahren zugrunde, ansonsten gelten die Analysen- und Messverfahren der jeweils gültigen "Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer" (Abwasserverordnung v. 09.02.1999, BGBl. I S. 86). Die Werte sind in der Stichprobe einzuhalten. Sie gelten noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das Zweifache des festgelegten Wertes bzw. beim pH-Wert den Bereich 4,5 bis 10,5 nicht überschreitet und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte festgestellt wurde. Untersuchungsergebnisse, die länger als 2 Jahre zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

I. Allgemeine Parameter:		Bestimmungsverfahren
pH-Wert 6 - 10,5		DIN 38 404 - C 5
Absetzbare Stoffe		
a) biologisch abbaubare Stoffe	10 ml/1/0,5h	analog
b) nicht abbaubare Stoffe	0,5 ml/1/0,5h	DIN 38 409 - H9 - 2

II. Anorganische Stoffe:	Konzentration (g/m ³)
1. Antimon, gesamt (Sb)	1
2. Arsen, gesamt (As)	0,5
3. Barium, gesamt (Ba)	4
4. Blei, gesamt (Pb)	2
5. Cadmium, gesamt (Cd)	0,2
6. Chrom, gesamt (Cr)	2
7. Chrom (VI) (Cr ⁶⁺)	0,5
8. Cobalt, gesamt (Co)	1
9. Eisen, gesamt (Fe)	25
10. Eisen (II) (Fe ²⁺)	2
11. Kupfer, gesamt (Cu)	2
12. Nickel, gesamt (Ni)	3
13. Quecksilber, gesamt (Hg)	0,05
14. Selen, gesamt (Se)	0,5
15. Silber, gesamt (Ag)	0,5

16. Vanadium, gesamt (V)	2
17. Zink, gesamt (Zn)	5
18. Zinn, gesamt (Sn)	3
19. Ammonium (NH ₄ ⁺) Ammoniak (NH ₃)	berechnet als N 100
20. Chlor, freies (Cl ₂)	1
21. Cyanid, gesamt (Cn ⁻)	5
22 Cyanid, leicht freisetzbar (Cn ⁻)	0,5
23. Fluorid (F ⁻)	60
24. Nitrit (NO ₂)	20
25. Sulfid (S ₂ ⁻)	2

III. Organische Stoffe

Stoffgruppe: Konzentrationen (g/m³)

1. Kohlenwasserstoffe (Mineralölprodukte)

1.1 Kohlenwasserstoffe
direkt abscheidbar 20

1.2 Soweit eine über die
Schwerkraftabscheidung
hinausgehende Entfernung von
Kohlenwasserstoffen erforderlich ist 20

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(z.B. im Wasser emulgierte oder
Suspendierte Öle und Fette
und dergleichen) 250

3. Halogenhaltige organische Verbindungen
berechnet als organisch gebundenes Chlor

3.1 leichtflüchtige Verbindungen
(mit Luft ausblasbar, POX *) 4

3.2 schwerflüchtige Verbindungen
(nicht mit Luft ausblasbar) 1

4. Phenolische Verbindungen 100

*) Anmerkung zu 3.1:

POX-Bestimmung in Anlehnung an DIN 38 409 - H 14

Ausblasen von 100 ml entsprechend verdünnter oder unverdünnter Probe bei Raumtemperatur
(20-25° C);

Sauerstoffstrom 150 ml/Minute: Ausblaszeit 10 Minuten

IV. Sulfatbegrenzung

Für die Einleitung von Sulfat (S₀₄) wird ein Wert von 400 g/m³ festgesetzt. Bestimmungsverfahren:
DIN 38 405 - D 5

Dieser Stoff darf nur in einer Konzentration eingeleitet werden, der die öffentlichen Abwasseranlagen nicht gefährdet; dieses ist bei Betonwerkstoffen im Regelfall bei einer Sulfatkonzentration von 400 g/m³ gegeben. Höhere Konzentrationen können mit Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen im Einzelfall zugelassen werden, wenn insbesondere unter Berücksichtigung der Verdünnung in der öffentlichen Sielanlage keine Beeinträchtigungen für diese Anlage zu besorgen sind.

V. Häusliches Abwasser

1. Unabhängig von den übrigen Festlegungen dieser Anlage gilt für häusliches Abwasser, dass die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Parameter/Stoffe in der 24-Stunden-Mischprobe einzuhalten sind.

- pH-Wert
 - absetzbare Stoffe
 - Ammonium/Ammoniak, Fluorid, Nitrit, Sulfat, Sulfid
 - emulgierte oder suspendierte Fette und Öle aus dem Küchenbereich und der Hygiene
- (Abschnitt III Ziff.2)

2. Sind im häuslichen Bereich gewerbliche oder andere Einrichtungen vorhanden, die keine hygienischen

Einrichtungen einer Wohnung oder eines Büros sind, wie z.B. Fotolabore, Labore, Fahrzeugwaschplätze, Arztpraxen, gelten die Regelungen unter Ziffer 1 nicht.